



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 7/08

vom
12. Februar 2008
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Februar 2008 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Krefeld vom 18. September 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Ausspruch über die Einziehung des sichergestellten Heroins dahin neu gefasst, dass das sichergestellte Heroin mit einem Gewicht von 0,93 Gramm (netto) eingezogen wird (vgl. BGHR BtMG § 33 Beziehungsgegenstand 2).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Becker

Miebach

von Lienen

Hubert

Schäfer